

Information für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gelsenkirchen

Seit dem 1. November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz in Kraft. Mit der Einführung dieses neuen Bundesmeldegesetzes sollen Ihre persönlichen Daten besser geschützt werden. Zugleich werden neue Regelungen wirksam, die Sie bei einem Wohnungswechsel beachten sollten:



An- und Abmeldepflicht

Es bleibt bei der in Deutschland bekannten Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde. Wenn Sie umziehen, haben Sie aber nun zwei Wochen anstatt wie bisher eine Woche Zeit sich nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn Sie nach dem Auszug aus der Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland beziehen. Dies ist z.B. der Fall, wenn Sie Deutschland verlassen, also der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird. Eine Abmeldung bei der Meldebehörde kann frühestens eine Woche vor dem Auszug erfolgen, aber spätestens zwei Wochen nach dem Auszug.

Wenn Sie ins Ausland umziehen, können Sie bei der Abmeldung Ihre neue Anschrift hinterlassen. Diese wird dann im Melderegister gespeichert. So kann die Behörde, z.B. wenn Wahlen anstehen, Sie im Ausland erreichen.

Eine Nebenwohnung können Sie ab jetzt nur noch bei der Meldebehörde abmelden, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Das Bundesmeldegesetz sieht auch Ausnahmen von der Meldepflicht vor. Wenn Sie in ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine sonstige Einrichtung, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dient, aufgenommen werden, brauchen Sie sich nicht anzumelden, solange Sie aktuell bei der Meldebehörde gemeldet sind.



Der „vorausgefüllte Meldeschein“

Der „vorausgefüllte Meldeschein“ ist ein neues Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten durch die neue Meldebehörde bei der bisherigen Meldebehörde. Das heißt, dass im Falle einer Anmeldung die eigenen Meldedaten im automatisierten Verfahren der Meldebehörde am neuen Wohnort bereitgestellt werden und damit eine erneute Datenerfassung unnötig wird. Dies soll die Anmeldung sowohl für Sie als auch für die Verwaltung vereinfachen und gleichzeitig Fehlerquellen bei der Verarbeitung von Einwohnermeldedaten verhindern. Die Meldedaten, die in der Meldebehörde des bisherigen Wohnortes bereits gespeichert sind, machen sich buchstäblich elektronisch auf den Weg zur aktuell zuständigen Meldebehörde: sicher, blitzschnell und aktuell.



„Wohnungsgeberbescheinigung“

Wieder eingeführt wurde die Mitwirkungspflicht des Wohnungseigentümers bzw. des Wohnungsgebers bei der Anmeldung und in bestimmten Fällen auch bei der Abmeldung (z.B. beim Wegzug in das Ausland). Die Wohnungseigentümer bzw. die Wohnungsgeber müssen Ihnen den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. Diese Bestätigung bringen Sie dann zur Anmeldung in der Meldebehörde mit.



Auskünfte an Private zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels

Diese Auskünfte sind nur noch zulässig, wenn Sie vorher in die Übermittlung Ihrer Meldedaten für diese Zwecke eingewilligt haben. Diese Einwilligung muss gegenüber Privaten ausdrücklich erklärt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, bei der Meldebehörde eine Erklärung darüber abzugeben, dass die eigenen Daten zum Zwecke der Werbung und/oder des Adresshandels an Private herausgegeben werden dürfen. Diese Einwilligung bleibt bis zu ihrem Widerruf bestehen und muss nach einem Umzug nicht erneut abgegeben werden. Wurde keine Einwilligung gegeben, darf die Meldebehörde die Meldedaten nicht herausgeben.



Eintrag eines „bedingten Sperrvermerks“

Ein bedingter Sperrvermerk wird im Melderegister für Personen eingetragen, die sich in folgenden Einrichtungen aufhalten:

- Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt,
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen,
- Krankenhäusern,
- Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
- Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber oder anderer ausländischer Flüchtlinge oder einer
- Justizvollzugsanstalt.

Dies geschieht immer dann, wenn der Meldebehörde bekannt ist, dass sich an der betreffenden Anschrift eine der genannten Einrichtungen befindet. In diesen Fällen fragt die Meldebehörde bei Melde-registerauskünften an Private vorher die betroffene Person an und erteilt keine Auskunft, sofern dadurch schutzwürdige Interessen von den Betroffenen beeinträchtigt würden.

Wir sind für Sie da

Buer, Rathaus, Goldbergstraße 12

Altstadt, Hans-Sachs-Haus, Ebertstraße 11

Öffnungszeiten:

montags und dienstags 8:00 – 16:00 Uhr

mittwochs 8:00 – 14:00 Uhr

donnerstags 8:00 – 18:00 Uhr

freitags 8:00 – 13:00 Uhr

Vereinbaren Sie einen Termin! Dadurch werden Ihnen unnötige Wartezeiten erspart.

Um die Terminvergabe noch attraktiver zu gestalten, gibt es dienstags von 15 bis 16 Uhr und donnerstags von 16 bis 18 Uhr eine Servicezeit ausschließlich für Kunden mit Termin.

Bei freien Kapazitäten können noch am selben Tag Termine bis zu einer halben Stunde vorher gebucht werden. Die Reservierungen sind unter www.gelsenkirchen.de, vor Ort in den BÜRGERcentern bzw. an der Informationstheke oder unter der Telefonnummer 169-2100 möglich.

Wir sind für Sie da

Erle, Cranger Straße 262

Horst, Vorburg Schloss Horst, Turfstraße 21

Öffnungszeiten:

montags 8:00 – 16:00 Uhr

mittwochs 8:00 – 14:00 Uhr

freitags 8:00 – 13:00 Uhr

Detailinformationen über das Serviceangebot erhalten Sie im Internet unter: www.gelsenkirchen.de

**Telefonische Auskünfte: 0209 169-2100
Außerdem erreichen Sie uns per Fax: 0209 169-2139
per E-Mail: buergercenter@gelsenkirchen.de**